OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750466/17/ER

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J Z, x 4, K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12. September 2017, GZ: BHWLSich-2016-318541/10-ST, betreffend Verbot des Besitzes von Waffen und Munition nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Mandatsbescheid vom 9. Juni 2017, BHWLSich-2016-318541/5-BP, untersagte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) den Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung.
Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Vorstellung.

Mit Bescheid vom 12. September 2017, BHWLSich-2016-318541/10-ST, gab die belangte Behörde der Vorstellung des Bf nicht Folge und untersagte dem Bf weiterhin den Besitz von Waffen und Munition.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Polizeiinspektion K die belangte Behörde darüber informiert habe, dass der Bf in Verdacht stehe, seinen Geschäftspartner H K mehrmals persönlich in dessen Büro und telefonisch gefährlich bedroht zu haben. Im Zuge eines Streits nach einem Gebrauchtwagenkauf habe der Bf Herrn K gegenüber geäußert, dass es Menschen gebe, die ihn zusammenschlagen können. Ferner habe der Bf angekündigt, die Freundin des Herrn K bei der Arbeit zu besuchen und er werde schon mitbekommen, was dann passiert. Ferner habe der Bf vor zwei Zeugen angegeben, dass er – sollte es mit der Polizei, Finanzpolizei oder GIS noch einmal Probleme geben – die Türe öffnen und jenen mit seiner Pistole in den Kopf schießen werde.
Es sei daraufhin von Beamten der PI K wegen Gefahr in Verzug ein Betretungsverbot und ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen worden. Die zwei Waffen des Bf seien sichergestellt worden.
In seiner Beschuldigtenvernehmung habe der Bf angegeben, dass es Ungereimtheiten im Rahmen eines Gebrauchtwagenkaufs mit Herrn K gegeben habe. Dieser habe dem Bf ein Auto verkauft, das nicht die vereinbarten Eigenschaften aufgewiesen habe. Der Bf sei von Herrn K gelinkt worden, weshalb er die Rückabwicklung des Geschäfts oder Preisreduktion verlangt habe, was von Herrn K aber abgelehnt worden sei. Der Bf habe Herrn K zwar am Telefon wüst beschimpft, aber nicht bedroht. Der Bf habe Anzeige wegen Betrugs gegen Herrn K erstattet und bestritten, eine allgemeine Morddrohung gegen Polizei, Finanzpolizei oder GIS ausgestoßen zu haben. Er habe aber angegeben, in der Vergangenheit Differenzen mit einem Baumeister gehabt zu haben, den er von seinem Grundstück verwiesen habe unter der Drohung, diesem sonst seine Waffen zu zeigen.
Das Justizverfahren gegen den Bf wegen gefährlicher Drohung und beharrlicher Verfolgung sei von der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis eingestellt worden, da im vorgelegten Chatverlauf keine gefährliche Drohung ersichtlich sei und Aussage gegen Aussage stehe. Ferner sei dem Bf kein Vorsatz nachzuweisen gewesen.
Ein Zeuge habe jedoch bestätigt, dass der Bf in einem Finanzierungsgespräch mit Herrn K gesagt habe, er würde – sollte jemand von der Polizei, Finanzpolizei oder GIS auftauchen – diesem eine Pistole an den Kopf halten und schießen, die meisten Personen würden weggehen, wenn sie die Pistole sehen. Nach Ansicht der

Staatsanwaltschaft sei diese Drohung gegen nicht konkretisierte Personen aber nicht gemäß § 107 StGB strafbar, da die Aussage gegenüber Dritten getätigt worden und es dem Bf nicht bewusst gewesen sei, dass die nicht konkretisierten Personen Kenntnis davon erlangen würden.

Dass der Bf diese Aussage getätigt hat, sei aber von einem Zeugen glaubwürdig untermauert worden. Die belangte Behörde gehe daher davon aus, dass der Bf diese Drohung ausgestoßen hat. Das diesbezügliche Strafverfahren sei nur eingestellt worden, weil die Drohung den Bedrohten nicht zugegangen, sondern nur vor Dritten geäußert worden sei. Die Waffenbehörde habe aber nicht das Vorliegen des Tatbestands des § 107 StGB zu prüfen, sondern ob befürchtet werden muss, dass der Bf Waffen missbräuchlich zum Nachteil von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdem Eigentum einsetzen werde. Ferner habe der Bf vor der PI K angegeben, dass er in der Vergangenheit im Zuge eines Streits einen Baumeister mit der Drohung, dass er diesem seine Waffen zeigen würde, von seinem Grundstück verwiesen habe.

Schon die Begehung einer gefährlichen Drohung im faktischen Sinn sei eine bestimmte Tatsache iSd § 12 Abs 1 WaffG. Die belangte Behörde kam daher zur Überzeugung, dass der Bf in angespannten Situationen im Zustand der Erregung dazu neige, durch die Androhung eines Schusswaffengebrauchs seine Kontrahenten einzuschüchtern. Ferner müsse befürchtet werden, dass der Bf diese Drohung auch in die Tat umsetzen werde. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Mit Eingabe vom 5. Oktober 2017 beantragte der Bf die Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 12. September 2017, BHWLSich-2016-318541/10-ST. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 22. November 2017, LVwG-750466/4/ER, als unbegründet abgewiesen. Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2017 brachte der Bf direkt beim Landesverwaltungsgericht OÖ Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 12. September 2017, BHWLSich-2016-318541/10-ST, ein. Die Beschwerde wurde unverzüglich an die belangte Behörde weitergeleitet und ist dort innerhalb der offenen Rechtsmittelfrist eingelangt. Die Beschwerde ist daher rechtzeitig.

Der Bf beantragte, der angefochtene Bescheid möge dahingehend abgeändert werden, dass das Waffenverbot aufgehoben wird.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er Herrn K zu keinem Zeitpunkt gefährlich bedroht oder beharrlich verfolgt habe. Die im angefochtenen Bescheid dargestellten Umstände entsprächen nicht den Tatsachen. Der Bf verfüge bereits seit 30 Jahren über Waffen und sei im Zusammenhang mit Gewaltdelikten völlig unbescholten. Der Bf habe ferner zu keinem Zeitpunkt gesagt, dass er

Polizisten, Finanzpolizisten oder Mitarbeitern der GIS mit seiner Pistole in den Kopf schießen würde. Bei jenem Gespräch, im Zuge dessen der Bf dies gesagt haben soll, sei sein Sohn anwesend gewesen, ebenso Herr K und ein weitere Zeuge, Herr D. Der Bf habe in der Vergangenheit nie Probleme mit den genannten Behörden gehabt, er habe eine derartige Aussage nie gemacht und würde das außerdem in Anwesenheit seines Sohnes niemals tun. Auch habe er Herrn K nie gesagt, dass es Menschen gebe, die ihn zusammenschlagen könnten. Der Bf habe lediglich einmal die Freundin des Herrn K über einen Facebook Messenger kontaktiert und sie um ein Gespräch ersucht. Diese Nachricht sei unbeantwortet geblieben und der Bf habe nicht weiter versucht, mit der Freundin des Herrn K in Kontakt zu treten.
Die Kommunikation mit Herrn K habe hauptsächlich über WhatsApp stattgefunden, darin sei auch von der Staatsanwaltschaft keine Drohung gefunden worden. Es sei in der Kommunikation mit Herrn K darum gegangen, dass er seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf nicht nachgekommen sei, da dieser bestritten habe, vom Bf 9.000,-- Euro erhalten zu haben. Erst nachdem der Bf Herrn K wegen Betrugs angezeigt hat, habe dieser den Erhalt der Zahlung zugegeben.
Hinsichtlich der Aussage betreffend den Baumeister führte der Bf aus, dass dieser ständig sein damaliges Grundstück aufgesucht habe, obwohl ihm der Zutritt zum Grundstück verboten worden sei. Der Baumeister habe den Bf bedroht und beharrlich verfolgt. Dem seien Differenzen im Zusammenhang mit der Errichtung des Hauses des Bf vorangegangen.
Die belangte Behörde habe kein angemessenes Ermittlungsverfahren durchgeführt. Die belangte Behörde hätte zur Feststellung, dass der Bf in angespannten Situationen im Zustand der Erregung dazu neige, seine Kontrahenten durch Androhung des Schusswaffengebrauchs einzuschüchtern und dass befürchtet werden müsse, er würde derartige Drohungen auch in die Tat umsetzen, zumindest ein psychologisches Gutachten erstellen müssen, da eine Sicherheitsbehörde derartiges nicht feststellen könne.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2018, zu der Herr K, Herr D und der minderjährige Sohn des Bf als Zeugen geladen waren. Erschienen ist lediglich Herr D, Herr K ist unentschuldigt nicht erschienen, der Sohn des Bf entschuldigte sich und der Bf verzichtete auf seine Einvernahme.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf und Herr K unterhielten von Dezember 2016 bis zumindest April 2017 Geschäftsbeziehungen in Form eines Handykaufs im Dezember 2016, eines Autokaufs im März 2017 und in Form von Finanzierungsgesprächen für einen vom Bf beabsichtigten Hauskauf. Dieses Finanzierungsgespräch fand zwischen dem Bf und Herrn K in dessen Büroräumlichkeiten im Beisein von S D, einem Kollegen des Herrn K, und dem 14-jährigen Sohn des Bf statt.

Im Rahmen des Autokaufs kam es zu Streitigkeiten betreffend die Eigenschaften des gekauften Porsches und eine Bestätigung über eine Anzahlung, derentwegen sich der Bf von Herrn K betrogen erachtete.
Der Bf übermittelte bezüglich seiner Wahrnehmungen betreffend die betrügerischen Handlungen des Herrn K im Zuge des Autoverkaufs am 18. Mai 2017 eine Mitteilung an Herrn K. In den 14 Tagen zuvor nahm der Bf mehrfach Kontakt zu Herrn K auf, dabei verlangte er einen Beleg über die Anzahlung für das Auto oder die Rücknahme des Autos. Bei diesen Kontaktaufnahmen beschimpfte der Bf Herrn K unter anderem und kündigte ihm mehrmals an, dass er ihn wegen Betrugs anzeigen werde.

Am 18. Mai 2017 erstattete Herr K bei der PI R Anzeige gegen den Bf wegen gefährlicher Drohung im Zuge des Streits wegen des Gebrauchtwagenkaufs. Zur Drohung gab Herr K an, der Bf habe geäußert, dass es Menschen gebe, die Herrn K zusammenschlagen könnten. Er habe sich wegen dieser Aussage gefürchtet, da der Bf bereits früher im Beisein seines 14-jährigen Sohnes und des S D, eines Kollegen des Herrn K, gesagt habe: „Sollte es mit der Polizei, Finanzpolizei oder GIS noch einmal Probleme geben, werde ich die Türe öffnen und ihnen mit meiner Pistole in den Kopf schießen.“ Auch habe der Bf mehrmals gedroht, die Freundin des Herrn K in der Arbeit zu besuchen, er werde dann schon mitbekommen, was passiert. Weiters erstattete Herr K Anzeige gegen den Bf wegen beharrlicher Verfolgung.

Am 19. Mai 2017 berichtete die PI K, nachdem dieser von der PI R informiert wurde, der belangten Behörde über diese Anzeige.

Der Bf wurde dazu am 19. Mai 2017 von der PI K als Beschuldigter einvernommen nachdem am 18. Mai 2017 über ihn ein vorläufiges Waffenverbot sowie ein Betretungsverbot für das Wohnhaus des Herrn K ausgesprochen wurde. Bei seiner Vernehmung bestritt der Bf, Herrn K bedroht zu haben, er habe ihm lediglich mehrfach eine Anzeige wegen Betrugs in Aussicht gestellt und ihn am Telefon als Arschloch und Schweinehund tituliert, nachdem er draufgekommen sei, dass er von Herrn K betrogen worden sei. Ferner gab der Bf an, die Äußerung hinsichtlich Polizei, Finanzpolizei und GIS nicht getätigt zu haben. Er äußerte dazu Folgendes: „Ich vermute aber zu wissen, auf welche Geschichte Herr K anspielt. Ich habe ihm beim Besuch mit dem Porsche im Beisein meines 14-jährigen Sohnes F P einmal erzählt, dass ich in der Vergangenheit in M Schwierigkeiten mit einem Baumeister

hatte, welcher mehrmals mein Grundstück unerlaubt betreten hat. Zu diesem Baumeister habe ich damals gesagt, er soll das unterlassen, sonst werde ich ihm meine Waffen zeigen. Das war alles. Vielleicht meint Herr K diese Geschichte."
In der Folge erstattete der Bf am selben Tag Anzeige gegen Herrn K wegen Betrugs.

Am 28. Juli 2017 übermittelte die PI R den Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis. Die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis stellte das gegen dem Bf geführte Ermittlungsverfahren ein. Der Einstellung ist zu entnehmen, dass Herr S D, ein Kollege des Herrn K, angegeben hat, dass es im April 2017 ein Finanzierungsgespräch für den Hauskauf des Bf im Büro gegeben habe. Herr D habe sich nach der GIS erkundigt, der Bf habe gesagt, dass er nichts bezahle und sollte jemand von der Polizei, Finanzpolizei oder GIS auftauchen, würde er diesem eine Pistole an den Kopf halten und schießen. Er habe gemeint, die meisten würden weggehen, wenn sie die Pistole sehen.
Da Aussage gegen Aussage stand und weder dem Bf noch Herrn K erhöhte Glaubwürdigkeit zuerkannt wurde, wurde das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Aus dem Chatverlauf zwischen dem Bf und Herrn K konnte die Staatsanwaltschaft keine gefährliche Drohung erkennen, die sonstigen behaupteten Äußerungen des Bf wurden als übertrieben und prahlerisch gewertet, ferner hätten sie sich gegen Unbekannte gerichtet. Auch hinsichtlich der beharrlichen Verfolgung wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, da in Zusammenschau mit der Zusammenarbeit des Herrn K mit dem Bf, die auch noch nach dem Autokauf in Form von Finanzierungsgesprächen weiter bestand, die Angaben nicht ausreichen, den Tatbestand der beharrlichen Verfolgung zu erfüllen.

Am 22. Mai 2018 zog Herr S D in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ seine Aussage vor der Polizei betreffend die angebliche Äußerung des Bf, wonach er Mitarbeitern der Polizei, Finanzpolizei oder GIS in den Kopf schießen würde, zurück. Er selbst habe im Finanzierungsgespräch im April 2017 keine Wahrnehmung dazu gemacht, dass der Bf eine derartige Äußerung getätigt habe. Er habe sich auf die Finanzsituation des Bf konzentriert und diesbezüglich Daten erhoben, nebenher sei zwischen Herrn K und dem Bf ein scherzhaftes Gespräch über einen längeren Zeitraum verlaufen, von dem er sich in seiner Konzentration gestört gefühlt habe. Er habe keine Wahrnehmungen zu Äußerungen des Bf in Bezug auf Waffen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf Herrn K bedroht hat. Ferner kann nicht festgestellt werden, ob der Bf Herrn K gegenüber geäußert hat, er würde Mitarbeitern der Polizei, Finanzpolizei oder GIS in den Kopf schießen. Es steht jedoch fest, dass der Bf Herrn K von seiner Ankündigung gegenüber dem Baumeister, er würde diesem seine Waffen zeigen, sollte er sein Grundstück noch einmal betreten, berichtet hat und der Baumeister nach dieser Ankündigung das Grundstück des Bf auch nicht mehr betreten hat.

Der Bf war zwischen August 2004 und April 2016 in M polizeilich gemeldet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Aussagen des Bf und des als Zeugen einvernommenen S D in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 2018.
Die Chronologie der Ereignisse ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.
Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf Herrn K bedroht hat, ergibt sich einerseits aus dem Verwaltungsakt und den darin einliegenden divergierenden Aussagen des Bf und des Herrn K, andererseits aus der Begründung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Dass der Zeuge S D seine Aussage vor der Polizei widerrufen hat, ändert nichts daran, dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf Herrn K bedroht hat. Der Zeuge gab auf die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, der Bf hätte Herrn K bedroht, keine Antwort, sondern führte ein Beispiel an, wie Herr K mit dem Zeugen selbst umgegangen sei und verwies darauf, dass dieser „so ticke“. Es steht bezüglich der angezeigten Drohung nach wie vor Aussage gegen Aussage, wobei aus der zurückgenommenen Zeugenaussage des S D in diesem Zusammenhang keine entscheidende Sachverhaltsänderung resultiert. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass der Bf Herrn K bedroht hat.

Dass nicht festgestellt werden kann, ob der Bf gegenüber Herrn K geäußert hat, er würde Mitarbeitern der Polizei, Finanzpolizei oder GIS in den Kopf schießen, sollte es wieder Probleme geben, ergibt sich ebenfalls aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den darin enthaltenen divergierenden Aussagen des Bf und des Herrn K. Auch die zurückgenommene Zeugenaussage des S D vermag daran nichts zu ändern, zumal dieser angab, zwar bei jenem Gespräch dabei gewesen zu sein, bei dem diese Äußerung gefallen sein soll, er habe aber davon nichts mitbekommen, da er auf etwas Anderes konzentriert gewesen sei. Er habe nur mitbekommen, dass Herr K und der Bf gescherzt hätten, von den Scherzen habe er aber nichts mitbekommen. Später gab der Zeuge an, dass über eine Uhr gescherzt worden sei. Der Zeuge habe unterbrochen und gesagt, er könne sich nicht konzentrieren, er müsse Daten aufnehmen. Er habe dann die Daten aufgenommen und Herr K habe daraufhin noch einmal den Porsche besichtigt. Herr K habe ihm aber später mitgeteilt, dass der Bf gesagt habe, er würde Mitarbeiter der Polizei, Finanzpolizei oder GIS erschießen. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass der Bf diese Aussage tatsächlich nicht getätigt hat, vielmehr steht hier die Aussage des Bf der Aussage des Herrn K gegenüber, hingegen ist der Aussage des Zeugen D in diesem Zusammenhang kein Hinweis auf den tatsächlichen Verlauf des Gesprächs zu entnehmen, zumal er zuerst sagte, den Inhalt nicht mitbekommen zu haben und erst auf Befragung des Bf angab, dass über eine Uhr gescherzt worden sei, während er sich auf etwas Anderes

konzentrierte. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob der Bf geäußert hat, er würde Mitarbeitern der Polizei, Finanzpolizei oder GIS in den Kopf schießen.

Festgestellt werden konnte hingegen, dass der Bf gegenüber einem Baumeister, der ihn immer wieder ungebeten auf seinem Grundstück aufgesucht hat, geäußert hat, er solle diese Besuche unterlassen, ansonsten würde er ihm seine Waffen zeigen. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung versuchte der Bf diese Aussage vor der Polizei zwar dahingehend abzuschwächen, dass er den Baumeister nur informiert habe, dass er Waffen besitze und sie ihm gezeigt hätte, falls er daran zweifle. Er habe aber den Gebrauch der Waffen nicht angedroht. Heute würde er diesen Baumeister anzeigen, damals – das Ganze sei ca 17 Jahre her – sei er aber noch nicht so weit gewesen.
Dass der Bf diesem Baumeister unter der Ankündigung, er würde ihm ansonsten seine Waffen zeigen, das Betreten seines Grundstücks verboten hat, ergibt sich aus der Aussage des Bf in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 19. Mai 2017, die er Seite für Seite unterschrieben hat. Der Versuch, dies zu entkräften erscheint hingegen als Schutzbehauptung, insbesondere da der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zuerst die Frage, ob er bereits in Situationen gekommen sei, in denen es gut gewesen ist, eine Waffe zu haben, verneint hat und – auf den Widerspruch dieser Antwort zur Aussage vor der Polizei betreffend den Baumeister angesprochen – ausgesagt hat, er habe in dieser Situation die Waffe ja nicht gebraucht. Ferner gab er in der Verhandlung an, speziell seine Lebensgefährtin habe sich vor dem Baumeister geängstigt, auf den Widerspruch angesprochen sagte er jedoch, er hätte die Polizei gerufen, wenn er sich wirklich bedroht gefühlt hätte. Einerseits aufgrund seiner Aussage vor der Polizei, andererseits aufgrund der Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ fest, dass der Bf dem Baumeister das Betreten seines Grundstücks unter Ankündigung, ihm sonst seine Waffen zu zeigen, untersagt hat. Dass diese Ankündigung die gewünschte Wirkung gezeigt hat, ergibt sich aus der Aussage des Bf, wonach der Baumeister daraufhin Ruhe gegeben habe. Dass der Bf darüber auch Herrn K berichtet hat, ergibt sich aus seiner Aussage vor der Polizei, wonach Herr K nur diese Begebenheit gemeint haben könne.

Der Antrag des Bf auf Einholung eines psychologischen Gutachtens , da die Sicherheitsbehörde nicht in der Lage sei, festzustellen, der Bf werde durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden, ist abzuweisen, zumal die Gefährdungsprognose eine nicht von einem Sachverständigen zu beantwortende Rechtsfrage darstellt.

III. Gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von

Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, ist keine Ermessensentscheidung (arg. „...hat...“, s auch VwGH vom 12. September 2002, 2000/20/0425). Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen, wobei die Verhängung eines Waffenverbots voraussetzt, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt somit voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist (vgl VwGH 27. Februar 2013, 2012/03/0123).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche

Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

Eine strafgerichtliche Verurteilung ist für die Prognose nicht erforderlich (vgl VwGH vom 30. November 2000, 98/20/0226).

IV.2. Wie unter I.4. festgehalten, konnte das Vorliegen einer gefährlichen Drohung gegenüber Herrn K nicht festgestellt werden, auch konnte nicht festgestellt werden, ob der Bf gegenüber Mitarbeitern der Polizei, Finanzpolizei oder GIS eine unbestimmte Drohung ausgesprochen hat. Unbestritten steht jedoch fest, dass der Bf im Zuge eines Streits mit einem Baumeister in M diesem das Betreten seines Grundstücks unter der Ankündigung, er werde ihm sonst seine Waffen zeigen, untersagt hat.
Der Bf brachte vor, dass dieser Vorfall ca 17 Jahre her sei, was jedoch in Anbetracht seiner Meldedaten unglaubwürdig erscheint. Auch wenn der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung diesen Vorfall dadurch herunterzuspielen versucht hat, dass er erklärte, er hätte dem Baumeister seine Waffen nur gezeigt, für den Fall, dass dieser ihm nicht geglaubt hätte, dass er welche besitzt, ändert dies nichts daran, dass der Bf den Baumeister – offenbar erfolgreich – durch den Verweis auf seine Waffen eingeschüchtert hat.
Der Bf hat selbst unmissverständlich unter Verweis auf seinen Waffenbesitz dafür gesorgt, dass der Baumeister sein Grundstück nicht mehr betritt, statt sich an die Sicherheitsorgane zu wenden. Zwar hat der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass er heute in einer derartigen Situation den Baumeister wegen beharrlicher Verfolgung anzeigen würde, er sei aber damals der Überzeugung gewesen, dass diese erst etwas unternehmen würde, wenn „etwas passiert“.

Der Bf, der sich seit Mai 2017 wegen des Autokaufs mit Herrn K in einer heftigen Konfliktsituation befand, hat diesem zuvor über seinen „Erfolg“ berichtet, einen Baumeistern unter Ankündigung, diesem seine Waffen zu zeigen, von seinem Grundstück fern zu halten. Auch wenn der Bf vorbrachte, dass dieser Vorfall ca 17 Jahre her ist, ist er für den Bf offensichtlich immer noch soweit aktuell, dass er seinem Geschäftspartner, den er erst seit wenigen Monaten kannte, darüber berichtete. Auch wenn nicht festgestellt werden konnte, ob der Bf – wie von Herrn K angezeigt – gedroht hat, Mitarbeitern der Polizei, Finanzpolizei oder GIS in den Kopf zu schießen, steht fest, dass der Bf aktuell – ob in prahlerischer oder einschüchternder Absicht sei dahingestellt – eine angeblich 17 Jahre zurückliegende Geschichte verbreitet, in der er einen Kontrahenten unter Ankündigung, ihm seine Waffen zu zeigen, erfolgreich eingeschüchtert hat.

IV.3. Der Bf hat dem Baumeister „bloß“ angekündigt, ihm seine Waffen zu zeigen, ohne diese tatsächlich missbräuchlich verwendet zu haben, entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs setzt die Verhängung eines Waffenverbots

gemäß § 12 Abs 1 WaffG aber nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte.

Selbst wenn der Bf die Situation mit dem Baumeister Herrn K in einer entspannten Situation dargestellt haben sollte, erscheint dies in Zusammenhang mit dem nachfolgenden heftigen Streit und der gegenseitigen Anzeigeerstattung sowie den unbestritten derben Beschimpfungen, die der Bf gegenüber Herrn K ausgestoßen hat, bedenklich, insbesondere da der Bf durch die Erwähnung von Waffen bereits einmal erfolgreich einen Kontrahenten zur Aufgabe bewegt hat und sich – wie durch die barschen Beschimpfungen des Herrn K ersichtlich – in entsprechenden Reizsituationen zu heftigen Gemütsregungen hinreißen lässt. Ferner ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass der Bf in Konfliktsituationen dazu neigt, nicht auf rechtstaatliche Mittel zurückzugreifen, sondern vorerst versucht, die Situation dadurch zu bereinigen, seine Kontrahenten – sei es durch die Ankündigung Waffen zu zeigen, sei es durch heftige Beschimpfungen – unter Druck zu setzen.
In Anbetracht des bereits einmal eingetretenen Erfolgs durch die Ankündigung, seine Waffen herzuzeigen und der (zum Streit) zeitnahen Erwähnung dieses Vorfalls gegenüber seinem späteren Kontrahenten K besteht die Befürchtung, dass der Bf auch in Zukunft zu derartigen Mitteln greifen bzw bei Nichteintritt des gewünschten Erfolgs durch bloßes Ankündigen auch tatsächlich mit Waffen seinem Ansinnen Nachdruck verleihen könnte.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter